



Verfahrensregelung zur Beantragung von Fördermitteln für das Förderjahr 2024 im Rahmen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung - SächsKomPauschVO vom 14. Oktober 2021) bei der Stadt Leipzig, Sozialamt

1.) Zuwendungszweck

Gefördert werden Projekte gemäß § 6 Absatz 1 Punkt 3 und 4 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung und Stärkung des inklusiven Gemeinwesens. Grundlage ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und können nur für notwendige und angemessene Aufwendungen eingesetzt werden. Dazu zählen Maßnahmen gemäß § 6 Absatz 1 Punkt 3 und 4 der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung:

- Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe auf kommunaler Ebene
- Maßnahmen zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens

Die Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Bildung auf kommunaler Ebene und des inklusiven Gemeinwesens sollen über Vorhaben und Projekte umgesetzt werden,

- die auf eine aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Beteiligungs- und Bildungsprozessen gerichtet sind
- die zur Stärkung der sozialen und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung in ihren Sozialräumen beitragen oder
- die Begegnungen von Menschen mit und ohne Behinderung befördern.

2.) Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stadt (Erstempfängerin) beabsichtigt auf schriftlichen Antrag die Bewilligung von Zuwendungen an Dritte (Letztempfänger/-innen). Zuwendungsempfänger/-innen sind Vereine und Verbände, die eine vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit nachweisen, sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, freie Träger, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben im Interesse der Stadt erfüllen. Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn die Kostenübernahme durch Dritte sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für Förderungen nach der Förderrichtlinie „Wir für Sachsen“.

3.) Zuwendungsbereiche

Projekte, die folgende Ziele haben sind grundsätzlich förderfähig:

- Stärkung der politischen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens

Gefördert werden insbesondere Projekte, die

- Menschen mit Behinderungen in den Blick nehmen, die mehrfach benachteiligt sind
- die politische Partizipation und Teilhabe an der politischen Meinungsäußerung von Menschen mit Behinderungen fördern

- „Lücken schließen“, d.h. Angebote oder Zugänge schaffen zu einem Bereich, der bisher für Menschen mit Behinderungen nur sehr schwer zugänglich ist
- die inklusive Ausgestaltung bzw. Öffnung bereits bestehender Angebote zum Ziel haben

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und können nur für notwendige und angemessene Aufwendungen bewilligt werden. Die Fördermittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Es können bis zu 100 Prozent der Kosten gefördert werden. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen aus Eigen- beziehungsweise Drittmitteln gedeckt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

4.) Antragsstellung

Termin zur Antragstellung für Zuwendungen ist der 30. September (Poststempel) des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr. Später eingehende Anträge werden als Nachantrag behandelt und können nur berücksichtigt werden, wenn nach Bearbeitung der fristgerecht eingereichten Anträge noch Fördermittel zur Verfügung stehen.

Mit jedem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung einzureichen. Hinweise zum Inhalt der Projektbeschreibung sind in dem Antragsformular enthalten.

Das Antragsformular kann über die Internetseite [Projektförderung für mehr gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit Behinderungen](#) abgerufen werden

Die Anträge werden vom Sozialamt geprüft und an die Beauftragte für Menschen mit Behinderung übergeben.

5.) Entscheidung über Förderung

Über die Auswahl der Projekte und Verteilung der Fördermittel entscheidet eine Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Der vollständige Projektantrag ist die Grundlage für die Entscheidung der Jury. Über die Entscheidung der Jury werden die Antragssteller/-innen durch das Sozialamt schriftlich informiert.

6.) Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum kann maximal vom 01.01. bis 31.12. des Förderjahres liegen, in dem die Maßnahme stattfinden soll. Das Vorhaben ist innerhalb des Bewilligungszeitraumes durchzuführen. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden. Rabatte und Skonti sind zu nutzen.

7.) Allgemeine Anforderungen

Miet- und Betriebskosten, Nutzungsgebühren sowie Energie

Dem Antrag ist eine Kopie der Verträge beizulegen. Die Kosten müssen dem Vorhaben und der Zielgruppe angemessen sein.

Reise- und Fahrtkosten

Reise- und Fahrtkosten können nur für Personen, die unmittelbar für das Vorhaben tätig sind, finanziert werden. Dabei ist grundsätzlich auf das wirtschaftlichste Verkehrsmittel abzustellen. Einzelfahrausweise sind im Rahmen der Rechnungslegung bzw. Abrechnung gegenüber dem Sozialamt einzureichen. Bei erforderlicher Nutzung eines Privat-PKW können maximal 0,17 Euro pro Kilometer abgerechnet werden. Bei triftigen Gründen können 0,30 Euro pro Kilometer abgerechnet werden. Grundlage für die Reisekostenvergütung ist das SächsRKG in der jeweils geltenden Fassung. Den Angaben zur Fahrerin bzw. zum Fahrer mit Adresse des Abfahrts- und Zielorts sowie die Anzahl der Fahrten ist ein Ausdruck über einen Routenplaner beizulegen.

Honorarkosten

Honorarvereinbarungen sind grundsätzlich schriftlich mit allen notwendigen Angaben zu schließen. Kopien der abgeschlossenen Honorarvereinbarungen sind einzureichen. Eine Förderung erfolgt bis zu einem Betrag von 25,00 Euro pro Stunde. Honorarkosten für Fachreferent/-innen können davon abweichen. Mit den Honorarkosten sind sämtliche Aufwendungen abgegolten. Ausfallhonorare sind nicht zuwendungsfähig.

Aufwandsentschädigung

Geplante Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige (die nicht über das [Förderprogramm „Wir für Sachsen“](#) gefördert werden) erfolgen in Höhe von 2,00 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40,00 Euro pro Monat. Die monatliche Pauschale kann auf bis zur Höhe von 70,00 Euro monatlich aus Eigenmitteln erhöht werden. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige abgegolten.

Kosten für Gebärdensprachdolmetscher

Vereinbarungen über Dolmetscherleistungen sind grundsätzlich schriftlich mit allen notwendigen Angaben zu schließen. Kopien der abgeschlossenen Vereinbarungen über Dolmetscherleistungen sind einzureichen.

Grundlage für die Vergütung von Dolmetscherleistungen sind die Kostenregelungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) für Simultandolmetschen. Die Förderung erfolgt in Höhe der [üblichen Kostensätze](#):

- Dolmetschzeit: 85,00 Euro pro Stunde
- Fahrtzeit: 85,00 Euro pro Stunde
- Wegstreckenentschädigung: 0,42 Euro pro km

Anlassbezogen können mit der Dolmetschleistung weitere Kosten entstehen (z. B. Nutzungsrechte bei Bild- und Videoaufnahmen, Technikpauschale). Empfohlen wird, die Vermittlung und Vertragsabwicklung über die [Landesdolmetscherzentrale für Gebärdensprache Sachsen](#) oder den [Berufsverband der GebärdensprachdolmetscherInnen Sachsen e.V.](#) zu regeln. Ausfallhonorare sind nicht zuwendungsfähig.

Druckkosten / Öffentlichkeitsarbeit

Kosten für Druck- und Öffentlichkeitsarbeit müssen dem Vorhaben und der Zielgruppe angemessen sein.

Die Öffentlichkeit ist an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das [Landessignet des Freistaates Sachsen](#) zu platzieren.

Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Bei der Abrechnung des Vorhabens ist jeweils ein Belegexemplar der Informationsdrucksachen beizulegen.

Verbrauchs- und Arbeitsmaterial, Materialkosten

Kosten für Verbrauchs- und Arbeitsmaterial sowie Materialkosten müssen dem Vorhaben und der Zielgruppe angemessen sein.

Kosten für Lizenzen / Bildrechte

Kosten für Lizenzen und Bildrechte müssen dem Vorhaben und der Zielgruppe angemessen sein. Bei Auftragsvergaben werden Regelungen zu Urheber- bzw. Nutzungsrechten getroffen. Grundsätzlich wird die Überlassung der Druckrechte an die Auftraggeberin vereinbart. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist Bedingung für die Auftragserteilung. Die Auftraggeberin erhält das alleinige Nutzungsrecht. Die Übertragung des alleinigen Nutzungsrechts am Urheberrecht des Auftragnehmers auf die Auftraggeberin ist mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung abgegolten.

Anschaffung von Ausstattungsgegenständen (keine Investition)

Wenn mit Hilfe der Zuwendung über die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung Gegenstände im Sinne der Maßnahme bzw. des konkreten Vorhabens über 400,00 Euro erworben oder hergestellt werden sollen, sind drei Angebote einzuholen (Vergleichsangebote aus dem Internet sind ausreichend).

Die Gegenstände sind während der Dauer der Maßnahme für den Zuwendungszweck gebunden und sorgfältig zu behandeln. Vor Ablauf der festgelegten zeitlichen Bindung dürfen die Gegenstände nicht anderweitig verwendet werden und bleiben im Eigentum des Zuwendungsgebers bis die gesetzliche Abschreibungsfrist abgelaufen ist.

Sonstige projektbezogene Ausgaben

Kosten sonstiger projektbezogener Ausgaben müssen dem Vorhaben und der Zielgruppe angemessen sein und inhaltlich begründet werden.

8.) Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Sozialamt unverzüglich alle Tatsachen anzuzeigen, insbesondere wenn:

- er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung im Finanzierungsplan ergibt,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen (z.B. personelle Änderungen),
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht erreicht ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck genutzt bzw. nicht mehr benötigt werden,
- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt,
- sich die Organisationsstruktur ändert,
- ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.

9.) Verwendungsnachweis

Spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Vorhabens ist der Verwendungsnachweis, mit den noch nicht eingereichten Originalbelegen und dem zahlenmäßigen Nachweis, zur Prüfung vorzulegen. Das Verwendungsnachweisformular wird per Mail versendet oder kann unter der o.g. E-Mail gemäß Pkt. 5 abgefordert werden. Jedem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht analog der Gliederung der Projektbeschreibung beizufügen. Mit dem Sachbericht sind mindestens zwei freigegebene Fotos zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit zu übermitteln.

Per E-Mail eingehende Rechnungen sind durch den Träger zu kennzeichnen und als alleiniges Original zu bestätigen.

Erläuterungen zu den Zuwendungen:

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Sachausgaben
 - Miet- und Betriebskosten sowie Nutzungsgebühren
 - Energie
 - Reise- und Fahrtkosten
 - Honorarkosten
 - Aufwandsentschädigung
 - Kosten für Dolmetscherleistungen

- Druck/Öffentlichkeitsarbeit
- Verbrauchs- und Arbeitsmaterial, Materialkosten
- Kosten für Lizenzen/Bildrechte
- Anschaffung von Ausstattungsgegenständen, sofern diese zwingend für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme notwendig sind (keine Investitionen)
- Sonstige projektbezogene Ausgaben

Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

- Anderweitig förderfähige Maßnahmen und Projekte (Doppelförderung)
- Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebs/Vereinsstruktur
- Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen
- Repräsentationskosten
- Leasing
- Darlehen
- Zinsen
- Mahngebühren
- Personalkosten
- Ausfallhonorare
- Lebensmittel/Catering

Leipzig, 27.03.2023